



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworte 052 378 23 01

6. Dezember 2007

An das
Bundesstrafgericht
casella postale 2720
6500 Bellinzona

In der Strafsache

Pascal Corminboeuf gegen mich betreffend Ehrverletzung durch die Presse

stelle ich hiermit das

Gesuch um Feststellung der örtlichen Zuständigkeit.

Anträge:

1. Es sei festzustellen, dass die örtliche Zuständigkeit im Kanton Zürich, evtl im Kanton Thurgau liegt.
2. Dem Gesuch sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

Begründung:

1.

Pascal Corminboeuf, Freiburger Staatsrat, führt ein Ehrverletzungs -Strafverfahren gegen mich.

2.

Weil im Kanton Zürich seit langem ein Strafverfahren wegen angeblicher Rassendiskriminierung hängig ist, überwies der Freiburger Untersuchungsrichter die Sache an die Staatsanwalt Winterthur. Diese überwies - da Ehrverletzungsverfahren im Kanton Zürich Privatklageverfahren sind - am 6. Dezember 2006 an das Bezirksgericht Bülach.

3.

Am 13. Juli 2007 verfügte der Präsident des Bezirksgerichts Bülach die Nichtzulassung der Klage mit der falschen Begründung, es sei kein Verfahren am Bezirksgericht Bülach hängig. Tatsächlich ist aber schon lange ein Verfahren wegen Rassendiskriminierung etc gegen mich beim Bezirksgericht Bülach hängig, bis heute.

4.

Am 19. Juli 2007 machte ich das Bezirksgericht Bülach schriftlich auf den Fehler aufmerksam.

5.

Mit Antwortschreiben vom 23. Juli 2007 teilte mir das Bezirksgericht Bülach mit, der Nichtzulassungsentscheid könne nicht revidiert werden, ich soll Rekurs beim Obergericht erheben.

6.

Am 27. Juli 2007 erhob ich Rekurs beim Obergericht und verlangte die Zulassung der Klage beim Bezirksgericht Bülach.

7.

Mit Entscheid vom 24. September 2007 trat das Obergericht nicht auf den Rekurs ein mit der Begründung, ich sei als Angeschuldigter nicht zum Rekurs legitimiert.

8.

Mit Schreiben vom 29. September 2007 teilte ich dem Freiburger Untersuchungsrichter folgendes mit (Beilage 1):

"In der Strafsache Pascal Corminboeuf gegen mich betreffend Ehrverletzung durch die Presse teile ich Ihnen mit, dass ich Verfasser des inkriminierten Artikels bin. Da am Bezirksgericht Bülach seit längerem ein Strafverfahren wegen Rassendiskriminierung und Körperverletzung etc hängig ist (dies wurde im Nichtzulassungsentscheid des Bezirksgerichts Bülach vom 13.7.07 übersehen), ist die Staatsanwaltschaft [recte: Bezirksgericht Bülach] örtlich zuständig und ich beantrage Ihnen, den Fall erneut dorthin zu überweisen."

9.

Der Freiburger Untersuchungsrichter reagierte nicht darauf, sondern stellte mir am 13. November 2007 (eingegangen am 14. November) eine Vorladung als Angeklagter nach Freiburg zu, unter Androhung einer Zwangszuführung. Ein offensichtlich nicht zuständiger Untersuchungsrichter droht mit sinnlosen Zwangsmassnahmen - krass menschenrechtswidrig.

10.

Falls der Kanton Zürich tatsächlich nicht zuständig wäre, wäre es der Kanton Thurgau, sicher nicht der Kanton Freiburg. Anstatt die Zuständigkeit mit den Kantonen Zürich und Thurgau zu klären, führt nun der Freiburger Untersuchungsrichter offen gesetzwidrig das Verfahren.

11.

Aus dem Impressum der inkriminierten Zeitschrift geht klar hervor, dass ich verantwortlicher Redaktor bin und meinen Wohn- und Geschäftssitz im Kanton Thurgau habe. Zudem habe ich meinem Schreiben vom 29. September 2007 meine Täterschaft zugegeben. Wie meine gesamte redaktionelle Arbeit habe ich auch die fragliche Ausgabe der Zeitschrift in meinem Redaktionsbüro am Geschäftssitz des VgT in Tuttwil, Kanton Thurgau, verfasst. Es wäre absurd, einen anderen Tatort zu vermuten. Es steht im voraus fest, dass das weitere Verfahren im Kanton Freiburg zu keinem anderen Ergebnis kommen kann.

12.

Da die involvierten Kantone offensichtlich nicht willens sind, die örtliche Zuständigkeit zu klären und das Verfahren jetzt rechtswidrig in Freiburg geführt wird, ist das Bundesstrafgericht aufgerufen, zum Rechten zu sehen und die örtliche Zuständigkeit festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Beilagen:

1 Der angefochtene Entscheid